

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten
der Gemeinderatsfraktionen der Stadt Heidelberg vom 2. März 1989**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl S. 884, 887) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erstattung von Geschäftskosten der Gemeinderatsfraktionen vom 02.03.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2003, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Jede Gemeinderatsfraktion sowie gemeinderätliche Gruppierung im Sinn von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erhält einen jährlichen Höchstbetrag von jeweils € 4.840,- je Mitglied im Gemeinderat.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.